

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 03 / 2016
"Photovoltaikanlagen – An der Autobahn – Göritz“
der Stadt Vetschau/Spreewald**

Erschließungsvertrag

zwischen der Stadt Vetschau/Spreewald
Schlossstraße 10, 03226 Vetschau/Spreewald
vertreten durch den Bürgermeister Herrn Bengt Kanzler
nachfolgend – Stadt – genannt,

und

der Fischl Projektentwicklung UG (haftungsbeschränkt)
Zur Mühle 10, 01983 Großräschen, OT Dörrwalde
vertreten durch die Geschäftsführerin Frau Ute Fischl
nachfolgend – Vorhabenträger – genannt,

Präambel

Die Stadt Vetschau/Spreewald hat am 28.11.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 03 / 2016 "Photovoltaikanlagen – An der Autobahn – Göritz“ beschlossen.

Am 25.04.2017 wurde die Planungsabsicht in einer öffentlichen Bürgerversammlung erörtert.

Die Beteiligung der Öffentlichkeit hat vom 19.04.2017 bis einschließlich 19.05.2017 stattgefunden.

Im Rahmen der durchgeführten Beteiligungen der Träger öffentlicher Belange sowie Bürgerbeteiligungen wurden Hinweise und Anregungen zur Umsetzung des zukünftigen Bebauungsplanes und dessen Festsetzungen vorgebracht. Mit dem Abwägungsbeschluss wird die Stadtverordnetenversammlung über die Berücksichtigung von Vorschlägen am 22.03.2018 entscheiden.

Der Vorhabenträger beabsichtigt die Bauantragstellung zur Errichtung der baulichen Anlagen mit Erlangung der Planreife.

Zur Sicherung der Erschließung schließen Stadt und Vorhabenträger nachfolgenden Vertrag:

§ 1 Gegenstand des Vertrages

- (1) Gegenstand des Vertrages ist, die Errichtung eines Solarparks mit einer Gesamtgröße von ca. 20 ha, entlang der Autobahn A 15 in der Gemarkung Göritz.
- (2) Vertragsgegenstand sind alle Maßnahmen, welche für die vorgenannte Bebauung Genehmigungsvoraussetzung sind. Dazu zählen u.a. erschließungsrechtliche-, bauordnungsrechtliche -, naturschutzrechtliche-, brandschutzrechtliche- sowie immissionsschutzrechtliche Maßnahmen.
- (3) Der Vorhabenträger ist zu Kompensationsmaßnahmen außerhalb des Bebauungsplangebietes verpflichtet.
- (4) Der Vorhabenträger trägt sämtliche Kosten der inneren und äußeren Erschließung.

§ 2 Erschließung

- (1) Für die verkehrliche Erschließung der Teilfläche 2 gestattet die Stadt Vetschau die Nutzung ihres Flurstückes Gemarkung Vetschau, Flur 3, Flurstück 360. Die Fahrspur verläuft parallel zum Grünstreifen westlich der Kleingartenanlage.
- (2) Der Vorhabenträger verpflichtet sich:
 1. zur Herrichtung aller erforderlichen, ausreichend tragfähigen Zuwegungen (Feuerwehrezufahrt)
 2. zur Instandhaltung aller Zuwegungen
 3. zur Freischneidung der Zuwegungen (Lichtraumprofil an den Bäumen)
 4. zur Einholung aller erforderlichen Genehmigungen (Überbauung des Grabens)
 5. zur Einholung der Zustimmungen der Pächter Bezirksverband Calau/Niederlausitz der Gartenfreunde e.V. sowie dem Nutzer Kleingartensparte „Glück Auf“.
 6. bei Einfriedungen der Grundstücke Feuerweherschließung und deren Beantragung

§ 3 Durchführung / Kostentragung

- (1) Der Vorhabenträger übernimmt alle zur Durchführung des Vorhabens erforderlichen Ersatz- und Erschließungsmaßnahmen auf seine Kosten.
- (2) Sofern das Vorhaben ganz oder teilweise nicht durch den Vorhabenträger selbst, sondern durch einen Dritten realisiert wird, hat der Vorhabenträger vorstehende Verpflichtung den Rechtsnachfolgern aufzuerlegen.

§ 4 Anlagen des Vertrages

- (1) Diesem Vertrag sind folgende Anlagen beigefügt:
 1. Übersichtsplan Bebauungsplangebiet mit Darstellung der Teilflächen und Zuwegungen

§ 5 Erstattung

- (1) Für die Nutzung der städtischen Grundstücke (Zuwegung) leistet der Vorhabenträger ein jährlich Nutzungsentgelt in Höhe von auf das Konto der Stadt bei der Sparkasse Niederlausitz, IBAN: DE35180550003050100027, BIC: WELADED1OSL.
- (2) Das Nutzungsentgelt ist fällig zum 30.06. eines jeden Jahres.

§ 6 Wirksamwerden

- (1) Dieser Vertragsergänzung wird wirksam, mit rechtsgültiger Unterzeichnung durch beide Vertragspartner.

§ 7 Salvatorische Klausel

Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam, so wird dadurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die Vertragspartner werden in diesem Fall die ungültige Bestimmung durch eine andere ersetzen, die dem wirtschaftlichen Zweck der weggefallenen Regelung in zulässiger Weise am nächsten kommt.

§ 8 Sonstiges

- (1) Vertragsänderungen oder Vertragsergänzungen bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit der Schriftform.
- (2) Der Vertrag ist zweifach ausgefertigt. Der Vorhabenträger und die Stadt erhalten jeweils eine originale Ausfertigung des Vertrages.
- (3) Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Cottbus.
- (4) Der Vertrag besteht aus 3 Schriftseiten und einer Anlage.

Vetschau/Spreewald,

.....

.....
Bengt Kanzler
Bürgermeister

.....
Ute Fischl
Vorhabenträger